

Regierungsratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe

Vom 12. Juli 2005¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956²⁾, beschliesst:

Gegenstand

§ 1. Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe im Kanton Basel-Stadt vom 1. April 2004 werden allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich

§ 2. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für den ganzen Kanton Basel-Stadt.

²⁾ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt, in folgenden Branchen:

¹⁾ Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 15. 8. 2005.

²⁾ SR 221.225.311.

- a) Malerei:
 - Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs-, Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Gewebe aller Art. Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenstände sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse
- b) Glaserei / technische Glaserei:
 - Bearbeitung, Montage und Ersatz von Flachglasprodukten aller Art im Innen- und Aussenbereich
 - Verglasung (Spiegelherstellung)
 - Herstellung und Montage von Glas- und Kunststoffdächern
- c) Dachdeckerei:
 - Alle Arbeiten in der «Gebäudehülle». Der Begriff «Gebäudehülle» schliesst ein:
 - geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung)
- d) Naturstein- und Bildhauerarbeiten:
 - Bearbeiten, Versetzen, Verlegen, Montieren, Lagern und Handeln mit Natursteinen jeglicher Art
 - Entwerfen und Gestalten von figürlichen und plastischen Bildhauerarbeiten im Bereich Grabmale und Skulpturen sowie Kunst am Bau
- e) Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten:
 - Verlegen von Bodenbelägen aus Kunststoff, Linoleum, Gummi und Teppich sowie Fertigparkett, Massivparkett und Laminat. Schleifen und Behandeln von Parkettboden sowie die Montage von Sockelleisten

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle in den Betrieben nach Abs. 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschliesslich Vorarbeiter, Lehrlinge und Attestlehrlinge. Ausgenommen sind

- a) Meister
- b) kaufmännisches Personal
- c) Reinigungs- und Kantinenpersonal
- d) Arbeitnehmende, die vorwiegend (mehr als 50% Arbeitspensum) eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, Projektierung oder Kalkulation ausführen.

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer³⁾ sowie Art. 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung⁴⁾ gelten auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Kanton Basel-Stadt Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die paritätische Kommission des GAV zuständig.

³⁾ SR 823.20.

⁴⁾ EntsV, SR 823.201.

Auflagen

§ 3. Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Artikel 18 GAV) sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das AWA Basel-Stadt kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

Geltungsdauer

§ 4. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des auf diese Veröffentlichung folgenden Monats wirksam⁵⁾ und gilt bis zum 31. März 2009.⁶⁾

⁵⁾ Wirksam seit 1. 9. 2005.

⁶⁾ Allgemeinverbindlichkeit verlängert durch nachstehenden RRB vom 26. 5. 2009 (wirksam seit 1. 8. 2009).

**Beschluss des Regierungsrates betreffend erneute
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für das Basler Ausbaugewerbe**

Vom 26. Mai 2009⁷⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Die mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Juli 2005 erlassene, im Kantonsblatt vom 20. August 2005 publizierte und bis 31. März 2009 gültig gewesene Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe, abgeschlossen am 1. April 2004, wird mit denselben Auflagen erneuert.

Die erneute Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt unter der weiteren Auflage, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt im Falle der Kündigung des GAV vor dem 30. September 2011 durch die kündigende Vertragspartei des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe unverzüglich und schriftlich zu informieren ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird nach der Genehmigung durch den Bund⁸⁾ am 1. August 2009 wirksam und gilt bis zum 30. September 2011.

⁷⁾ Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 29. Juni 2009.

⁸⁾ Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats wird er am ersten Tag des auf die anschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats wirksam. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats, wird er nach der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am ersten Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats wirksam.

Anhang⁹⁾

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe zwischen dem Malermeisterverband Basel-Stadt, dem Glasermeisterverband Basel, dem Dachdeckermeisterverband Basel-Stadt, dem Verband Schweiz. Bildhauer- und Steinmetzmeister, Sektion Basel und Umgebung, dem Verband Schweiz. Firmen für Linoleum- und Spezialbodenbeläge, Ortsgruppe Basel, Parkettbasel und dem Basler Natursteinverband einerseits sowie den Gewerkschaften Unia Nordwestschweiz und SYNA – die Gewerkschaft, Regionalsekretariat Basel andererseits

Vom 1. April 2004

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Art. 5 Zusammenarbeit und Friedenspflicht
5.8

Art. 10 Paritätische Kommission (PK)
10.1; 10.2 a), b), d), e)

Art. 12 Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Kontrollkosten
12.1; 12.2; 12.3; 12.5

Art. 13 GAV Verstösse der Arbeitgeber
13.1; 13.2; 13.3; 13.4; 13.5

Art. 14 GAV Verstösse der Arbeitnehmer
14.1; 14.2; 14.3; 14.4

Art. 18 Vollzugskostenbeitrag
18.1; 18.4; 18.5

Art. 19 Pflichten des Arbeitgebers
19.2; 19.3; 19.4 a), b); 19.5; 19.7; 19.8; 19.9

Art. 20 Pflichten des Arbeitnehmers
20.3; 20.4; 20.5; 20.6; 20.8

Art. 21 Arbeitszeit
21.1; 21.2; 21.3; 21.4

⁹⁾ Der Gesamtarbeitsvertrag, der hier nicht abgedruckt wird, kann beim Wirtschafts- und Sozialdepartement, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Einigungsamt, eingesehen werden.

Art. 22 Verspätung, Unterbruch, Arbeitsweg, Znüni- und Mittagspause
22.1; 22.2; 22.3; 22.4 a)–c); 22.5; 22.6

Art. 23 Vorholzeit
23.1

Art. 24 Überstundenarbeit
24.1; 24.2; 24.3

Art. 25 Ferien, zusätzliche Freitage
25.1; 25.2; 25.3; 25.4; 25.5

Art. 26 Ferienkürzung, Ferienzeitpunkt, Ferienlohn
26.2

Art. 27 Feiertage, Samstagsarbeit
27.1; 27.2

Art. 28 Feiertagsentschädigung
28.1; 28.2; 28.3; 28.4

Art. 30 Absenzenentschädigung
30.1 a)–k)

Art. 33 Leistungsprämien
33.1

Art. 34 Stunden-, Monatslohn
34.1; 34.2; 34.3; 34.4; 34.5

Art. 35 Mindestlöhne
35.2; 35.4; 35.5; 35.6

Art. 36 13. Monatslohn
36.1; 36.2; 36.3; 36.4; 36.5; 36.6

Art. 38 Ausgleich der Überstundenarbeit
38.1; 38.2

Art. 39 Nacht-, Abend-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
39.1; 39.2

Art. 40 Auslagen für Verpflegung und Unterkunft
40.1; 40.2; 40.4; 40.5; 40.6

Art. 41 Zulagen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges
41.1; 41.2; 41.3; 41.4

Art. 43 Ausrichtung des Lohnes
43.1; 43.2

Art. 46 Verhinderung durch Krankheit – Versicherungspflicht
46.1; 46.2; 46.4; 46.5

Art. 47 Versicherungsbedingungen
47.1 a)–g); 47.2; 47.3; 47.4

Art. 52 Lohnzahlung bei Militär-, Zivildienst- und Zivilschutzdienst
52.1; 52.2 a)–d); 52.3

Art. 57 Kündigung allgemein
57.3

Art. 59 Kündigung nach der Probezeit
59.2

Art. 61 Kündigungsverbot für den Arbeitgeber
61.1 b); 61.3